

FAQ

Corona: Etappenplan für die Schulöffnung

Stand: 20. Mai 2020

INHALTSÜBERSICHT

PERSONALEINSATZ	3
Welche Lehrerinnen und Lehrer können für die Beschulung eingesetzt werden? (Update 20.05. zu Bundesschulen)	3
Welche Atteste müssen vorgelegt werden?	4
Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?	4
Können Schwangere eingesetzt werden?	4
Können Lehrerinnen und Lehrer, die betreuungspflichtige Kinder haben, im Präsenzunterricht eingesetzt werden?	5
Ist nach wie vor ein Einsatz an mehreren Schulstandorten möglich? (Update 20.05.)	5
Ist die Schullasistenz wieder einsetzbar?	5
UNTERRICHTSGESTALTUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION	5
Ist die Schulöffnung nach dem Etappenplan zwingend? Kann auch nach der Schulöffnung weiterhin Distance-Learning angeboten werden? (Update 20.05.)	5
Unter welchen Umständen dürfen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben? Haben sie Anspruch auf ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning)? (Update 20.05.)	6
Bleibt der Stundenplan unverändert aufrecht? Welche Regelungen gelten für die Gegenstände Bewegung und Sport, Musikerziehung sowie Textiles und Technisches Werken? (Update 20.05.)	6
Wie ist mit der Täglichen Bewegungseinheit (TBuS) umzugehen bzw. können Bewegungscoaches an die Schule kommen?	7
Was bedeutet die Verkürzung der Unterrichtszeiten und wie ist der Stundenplan zu gestalten?	7
Ist in der Sekundarstufe II ein Nachmittagsunterricht möglich?	7
Finden Sprachfördermaßnahmen (Deutschförderklassen und –kurse) sowie MIKA-D- Testungen statt? (Update 20.05.)	8
Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden? (Update 20.05.)	8
Ist ein Betrieb der Schulbibliothek möglich? (Update 20.05.)	8
Ab wann dürfen Schulveranstaltungen wieder stattfinden? (Update 20.05.)	8

Dürfen Externistenprüfungen stattfinden? (Update 20.05.)	8
Sind Schnuppertage im Sinne der individuellen Berufsbildungsorientierung (§ 13b SchUG) bzw. Berufspraktische Tage möglich? (Update 20.05.)	9
Können KEL-Gespräche, Bewertungsgespräche und Elternsprechtage stattfinden? (Update 20.05.)	9
Wann darf eine Person (Kind/Lehrperson) nicht in die Schule kommen?	9
Findet an den schulautonomen Tagen Unterricht statt? Sind die Lehrpersonen schulrechtlich und dienstrechtlich abgesichert? Gibt es Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler?	9
Ab welcher Schülerinnen- bzw. Schülerzahl muss die Klasse geteilt werden?	10
Wie kann der Schichtbetrieb organisiert werden? Gibt es Vorgaben für ein einheitliches Modell oder sind die Schulen in dieser Entscheidung frei?	10
Wann findet an den berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs, Sonderformen nach SchUG-BKV der Präsenzunterricht der abschließenden Klassen statt?	11
Wie darf die für den Haupttermin 2019/20 gemäß § 8 Abs. 5 der 167. Verordnung geplante Verlängerung der Dauer der schriftlichen Klausurarbeiten um 60 Minuten verwendet werden?	11
LEISTUNGSBEURTEILUNG	11
Welche Formen der Leistungsfeststellung sind noch möglich? (Update 20.05.)	11
Wann dürfen Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse aufsteigen? (Update 20.05.)	12
BETREUUNG	12
Muss für alle Kinder eine Betreuung stattfinden (auch für jene, die an jenem Tag keinen Präsenzunterricht haben)?	12
Was mache ich, wenn nicht ausreichend Personal für die Betreuung vorhanden ist?	12
Steht an ganztägig geführten Standorten eine Nachmittagsbetreuung zur Verfügung?	12
HYGIENEVORGABEN	13
Welche rechtliche Grundlage gibt es, einen Mund-Nasenschutz zu tragen? (Update 20.05.)	13
Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Mund-Nasenschutz zu tragen? (Update 20.05.)	13
Wie gehe ich als Schulleiterin bzw Schulleiter vor, wenn das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verweigert wird? (Update 20.05.)	13
Müssen Kinder in der Volksschule einen Mund-Nasen-Schutz tragen?	14
Dürfen Lehrerinnen und Lehrer bzw Schülerinnen und Schüler anstelle eines Mund-Nasen Schutzes auch Gesichtsvisiere verwenden? (Update 20.05.)	14

PERSONALEINSATZ

Welche Lehrerinnen und Lehrer können für die Beschulung eingesetzt werden? (Update 20.05. zu Bundesschulen)

Für Bundesschulen gilt:

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Die Vorgaben, welche Bundeslehrpersonen an Ihrem Standort im Unterricht eingesetzt werden können, wurden mittlerweile vom BMBWF an die Standorte übermittelt.

Folgende zwei Fallgruppen können unterschieden werden:

1) Personen, die der Risikogruppe angehören und ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen:

Sie sind grundsätzlich nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Es ist aber zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson von den Aufgaben freigestellt. Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

- Das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest ist der Bildungsdirektion vorzulegen.
- Die Aufgaben, die nicht mehr wahrgenommen werden können, sind einer anderen Lehrperson bzw. anderen Lehrpersonen zu übertragen.
- Andere Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können, sind von der Lehrperson (weiter) wahrzunehmen bzw. können ihr übertragen werden.

2) Personen, die älter als 60 Jahre sind (ohne Zugehörigkeit zur Risikogruppe):

Diese Personengruppe kann eine Erklärung abgeben, dass sie aus Gründen des Alters vom **Präsenz-**Unterricht freigestellt werden möchte. **Auch in diesen Fällen ist zu überprüfen, ob bzw. in wie weit die Arbeitsbedingungen abgeändert werden können (z.B. Homeoffice). Unter Umständen sind auch diese Lehrpersonen von den Aufgaben freizustellen und Aufgaben an andere zu übertragen.**

Für Personen, die im selben Haushalt mit einer Person leben, die der Risikogruppe angehört, besteht eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes am Schulstandort.

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für allgemein- und berufsbildende Pflichtschulen gilt:

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Die Vorgaben, welche Landeslehrpersonen an Ihrem Standort im Unterricht eingesetzt werden können, wurden mittlerweile gesondert übermittelt.

Personen, die der Risikogruppe angehören und ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, sind grundsätzlich nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Es ist aber zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson von den Aufgaben freigestellt.

Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

- Das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest ist der Bildungsdirektion vorzulegen.
- Die Aufgaben, die nicht mehr wahrgenommen werden können, sind einer anderen Lehrperson bzw. anderen Lehrpersonen zu übertragen.
- Andere Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können, sind von der Lehrperson (weiter) wahrzunehmen bzw. können ihr übertragen werden.

Grundsätzlich liegt selbst für diese Gruppe kein Beschäftigungsverbot vor, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für Personen, die älter als 60 Jahre sind und nicht der COVID-19-Risikogruppe angehören, besteht uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes am Schulstandort. Gleiches gilt für Personen, die im selben Haushalt mit einer Person leben, die der Risikogruppe angehört.

Welche Atteste müssen vorgelegt werden?

Für alle Schulen gilt:

Aus den Attesten muss hervorgehen, dass es sich um ein COVID-19 Risiko-Attest handelt. Außerdem dürfen sie nicht vor dem 6.5.2020 ausgestellt worden sein.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

Für alle Schulen gilt:

Liegt ein COVID-19-Risiko-Attest für eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung oder für eine Lehrperson mit administrativen Aufgaben vor, ist diese Person vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft von Prüfungskommissionen freigestellt. Diese Aufgaben sind an andere Lehrpersonen zu übertragen.

Können Schwangere eingesetzt werden?

Für allgemein und berufsbildende Pflichtschulen gilt:

Schwangere Kolleginnen gehören nicht grundsätzlich zur Risikogruppe. Sie verfügen damit im Normalfall nicht über ein COVID-19-Risiko-Attest und müssen ihren Dienst unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und des Mutterschutzgesetzes verrichten.

Wenn an einem Standort die Hygienebestimmungen nicht eingehalten werden können, etwa an einer allgemeinen Sonderschule oder in einer Integrationsklasse, ist trotzdem zu prüfen, ob ein anderer Einsatz der Kollegin zur Dienstverrichtung möglich ist.

Bei weiteren Fragestellungen dazu in allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen wird ersucht, mit dem landesschulärztlichen Dienst der Bildungsdirektion für OÖ Kontakt aufzunehmen, in Bundesschulen mit dem zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst.

Können Lehrerinnen und Lehrer, die betreuungspflichtige Kinder haben, im Präsenzunterricht eingesetzt werden?

Für alle Schulen gilt:

Ja. Kolleginnen und Kollegen mit betreuungspflichtigen Kindern sind im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nach Stundenplan einzusetzen.

Ist nach wie vor ein Einsatz an mehreren Schulstandorten möglich?

(Update 20.05.)

Ja, ein solcher ist auch weiterhin möglich. Für diese Lehrpersonen ist die Einhaltung der Hygienevorschriften besonders wichtig.

Ist die Schullassistenz wieder einsetzbar?

Für alle Schulen gilt:

Ja, die Schullassistenz ist jederzeit wieder einsetzbar, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder anwesend sind. Bitte dazu um Abstimmung mit dem Schulerhalter.

UNTERRICHTSGESTALTUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Ist die Schulöffnung nach dem Etappenplan zwingend? Kann auch nach der Schulöffnung weiterhin Distance-Learning angeboten werden?

(Update 20.05.)

Ja, die Öffnung der Schulen erfolgt nach dem seitens des BMBWF festgelegten Etappenplans. Ein Abweichen vom Etappenplan ist nicht vorgesehen. Das Distance-Learning ist nicht mehr angedacht.

Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und jene Fälle, wo ein Pflichtgegenstand sonst unter Umständen ganz entfallen würde.

Ausnahmsweise können aus zwingenden organisatorischen Gründen daher einzelne Stunden bzw. Pflichtgegenstände als ortsungebundener Unterricht gehalten werden. Ein Beispiel ist et-wa, wenn Religion gänzlich entfallen würde, weil es ursprünglich ausschließlich am Nachmittag gehalten wurde.

Unter welchen Umständen dürfen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben? Haben sie Anspruch auf ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning)?

(Update 20.05.)

Für alle Schulen gilt:

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, sollen weiterhin im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) bleiben, sofern sie das wünschen. Dafür ist die Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich. Die Schüler und Schülerinnen haben dann die Möglichkeit, die Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation zu erledigen.

Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich jedoch wegen der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, gelten gemäß § 45 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Schulpflichtgesetz als entschuldigt. **Es ist daher auch ein tageweises Fernbleiben möglich.** Diese Schüler und Schülerinnen müssen daher selbstständig den versäumten Lernstoff nachholen bzw. Arbeitsaufträge erledigen. Diese Schüler und Schülerinnen haben jedoch keinen Anspruch auf einen ortsungebundenen Unterricht. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung darf dafür nicht verlangt werden.

Bleibt der Stundenplan unverändert aufrecht? Welche Regelungen gelten für die Gegenstände Bewegung und Sport, Musikerziehung sowie Textiles und Technisches Werken?

(Update 20.05.)

Für alle Schulen gilt:

Der **Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“** entfällt bis zum Ende des Schuljahres komplett.

Ausnahmen davon regelt der Erlass des BMBWF für „Bewegung und Sport“ in Sonderformen (GZ 2020-0.290.067), der für folgende Schulen gilt:

- (1) NMS-, AHS (Langformen)- und BORG-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung sowie
- (2) Standorte mit genehmigten Schulversuchen für Leistungssportler/innen

Das **Unterrichtsfach „Musikerziehung“** wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt.

Ausnahmen davon regelt der Erlass des BMBWF zum Unterricht in Musikerziehung (GZ 2020-0.288.924), der für folgende Schulen gilt:

- (1) NMS- und AHS-Sonderformen mit besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie
- (2) Standorte mit genehmigtem Schulversuch mit musikalischem Schwerpunkt

In den **Gegenständen Textiles und Technisches Werken** sind die Unterrichtsinhalte so festzulegen, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeitsflächen unmittelbar hintereinander benützen oder Werkzeuge weitergeben. Auch der Abstand gemäß den Hygienebestimmungen muss eingehalten werden.

Die durch den Entfall von Bewegung und Sport entstehenden Freistunden sollen für die Festigung von Inhalten in anderen Fächern, für das Einbringen von am Nachmittag entfallenen Fächern oder für die Erledigung von Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Stunden können Sie an Ihrer Schule autonom entscheiden.

Wie ist mit der Täglichen Bewegungseinheit (TBuS) umzugehen bzw. können Bewegungscoaches an die Schule kommen?

Nachdem in der aktuellen Situation der Unterricht in Bewegung und Sport grundsätzlich entfällt, hat auch TBuS zu entfallen. Somit sind grundsätzlich auch keine Bewegungscoaches einzusetzen (für einen allfälligen Einsatz in der Betreuung stimmen Sie sich bitte am Standort ab).

Was bedeutet die Verkürzung der Unterrichtszeiten und wie ist der Stundenplan zu gestalten?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

In der Primarstufe und Sekundarstufe I findet in diesem Schuljahr kein Nachmittagsunterricht mehr statt. Wir gehen davon aus, dass die genannten Unterrichtszeiten (8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 8.00 bis 14.00 Uhr) den Rahmen vorgeben.

Alle Unterrichtseinheiten des lehrplanmäßigen Stundenplans einer Woche sollen möglichst stattfinden (ausgenommen davon ist lediglich das Fach „Bewegung und Sport“). Die letzte Unterrichtseinheit darf dabei jeweils nicht nach 11.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr beginnen.

Um den lehrplanmäßigen Stundenplan in diesem Sinne umsetzen zu können, wird es beim Vormittagsunterricht in aller Regel einer stundenmäßigen Erweiterung bedürfen.

Sollte sich an Ihrer Schule durch diese Regelung ein Widerspruch zu den bisherigen Planungen ergeben, kontaktieren Sie bitte die zuständige Schulaufsicht. Wenn irgendwie möglich, werden wir uns darum bemühen, dass keine Änderungen im Stundenplan mehr notwendig werden!

Beispiel für Sek I:

Wenn an einem Standort bereits nach fünf Einheiten die Mittagspause im Stundenplan vorgesehen ist und nicht ohnedies bereits das lehrplanmäßige Stundenausmaß (ohne BSP) abgedeckt ist, so wird die sechste Einheit im unmittelbaren Anschluss abzuhalten sein.

Ist in der Sekundarstufe II ein Nachmittagsunterricht möglich?

Für Sekundarstufe II gilt:

In der Sekundarstufe II kann der Unterricht am Nachmittag beibehalten werden und es gilt grundsätzlich der Stundenplan. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.

Ausgenommen sind jedoch unverbindliche Übungen, Freigegegenstände sowie Bewegung und Sport.

Finden Sprachfördermaßnahmen (Deutschförderklassen und –kurse) sowie MIKA-D-Testungen statt?

(Update 20.05.)

Ja, mit der Schulöffnung nehmen außerordentliche Schülerinnen und Schüler den Unterricht in den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen wieder auf.

Die MIKA-D-Testungen über den Sprachstand der Kinder sind auf Antrag der Eltern oder aufgrund der pädagogischen Entscheidung der Lehrkraft bzw. Schule innerhalb der letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres durchzuführen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, muss die Testung innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres 2020/21 durchgeführt werden.

Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden?

(Update 20.05.)

Für Primarstufe gilt:

Die freiwillige Radfahrprüfung wird von dem Verbot von Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ausgenommen und kann durchgeführt werden. Nachdem es sich dabei um einen Bestandteil der verbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ handelt, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen die Prüfung entfallen. In diesem Fall würden wir um eine Abstimmung mit Ihrer zuständigen Schulaufsicht ersuchen.

Die Organisation erfolgt wie bisher in Absprache mit der Exekutive, gegebenenfalls mit der Bildungsdirektion. Für die Ablegung der Prüfung darf auf die Richtlinie bzw. das RS 24/2016 verwiesen werden: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_24.html.

Zu den Hygienebestimmungen dürfen wir auf das Dokument des BMBWF „Umsetzung des Etappenplans für Schulen“ vom 7. Mai (Seite 12 und 13) verweisen.

Ist ein Betrieb der Schulbibliothek möglich?

(Update 20.05.)

Ja, Schulbibliotheken können unter Einhaltung der Hygienevorschriften geöffnet werden.

Ab wann dürfen Schulveranstaltungen wieder stattfinden?

(Update 20.05.)

Derzeit würden wir bis auf Weiteres von der Planung/Buchung von Schulveranstaltungen abraten.

Dürfen Externistenprüfungen stattfinden?

(Update 20.05.)

Ja, seit der Schulöffnung können entsprechende Prüfungstermine mit der zuständigen Schule vereinbart werden. Es müssen bei der Prüfung die entsprechenden Vorgaben des Hygienehandbuchs eingehalten werden. Seitens des BMBWF sind hinsichtlich der Externistenprüfungen keine darüber hinausgehenden Sonderregelungen, wie eine etwaige Erstreckung der Fristen, angedacht.

Sind Schnuppertage im Sinne der individuellen Berufsbildungsorientierung (§ 13b SchUG) bzw. Berufspraktische Tage möglich?

(Update 20.05.)

Ja, für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender Schulen (NMS, AHS, PTS) sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist eine **individuelle Berufsorientierung** nach § 13b SchUG („Schnuppern“) auch in der aktuellen Situation möglich. Dabei sind jedenfalls die für den jeweiligen Betrieb gültigen Hygienevorschriften einzuhalten.

Berufspraktische Tage werden jedoch von der Schule organisiert und zeitgleich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Schulstufe abgehalten. Berufspraktische Tage gelten daher gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 der Schulveranstaltungsverordnung als Schulveranstaltung gemäß § 13 SchUG. Die Abhaltung ist daher bis auf weiteres untersagt.

Können KEL-Gespräche, Bewertungsgespräche und Elternsprechtage stattfinden?

(Update 20.05.)

Für alle Schulen gilt:

Der Kontakt zu den Eltern ist gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten besonders wichtig. Von Seiten des BMBWF wurden noch Änderungen diese Themen betreffend angekündigt, die noch abzuwarten sind.

Es ist aber davon auszugehen, dass abweichend von § 19 SchUG Gespräche zwischen Lehrpersonen, der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten entfallen können. Davon ausgenommen sollen die Fälle sein, in denen eine Mitteilung gemäß § 19 Abs 3 SchUG (Frühwarnung) ergangen ist.

Wann darf eine Person (Kind/Lehrperson) nicht in die Schule kommen?

Für alle Schulen gilt:

Personen, die sich nicht gesund fühlen (zB an Fieber, Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Durchfall leiden), dürfen nicht in die Schule kommen.

Sofern seitens der Gesundheitsbehörde ein Absonderungsbescheid erlassen wurde, ist es den Kindern untersagt, die Schule zu besuchen. Wird der Absonderungsbescheid von der zuständigen Behörde aufgehoben, so ist das Kind wieder in die Schule aufzunehmen. Hiefür darf kein ärztliches Attest verlangt werden.

Findet an den schulautonomen Tagen Unterricht statt? Sind die Lehrpersonen schulrechtlich und dienstrechtlich abgesichert? Gibt es Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler?

Für alle Schulen (mit Ausnahme der Berufsschulen) gilt:

Vorletztes Wochenende hat Sie ein Schreiben des Bildungsministers und der Personalvertreter erreicht, in dem Sie alle um eine freiwillige Sicherstellung des Schulbetriebs am 22.5. und 12.6. ersucht werden. Wir bitten Sie auch hierfür wieder um Ihre Unterstützung!

Wir ersuchen um eine analoge Anwendung für alle schulautonomen Tage, die zusätzlich oder abweichend von den obigen Daten gelegt wurden.

Der Pfingstdienstag bleibt nach Rücksprache mit dem BMBWF schulfrei.

Die Lehrpersonen sind selbstverständlich schulrechtlich und dienstrechtlich abgesichert.

Nach Rechtsmeinung des BMBWF handelt es sich bei Unfällen an diesen Tagen, bei denen sich Schülerinnen und Schüler verletzen, zweifelsfrei um Unfälle, die gemäß § 175 Abs. 4 ASVG von der staatlichen Unfallversicherung gedeckt sind.

Ab welcher Schülerinnen- bzw. Schülerzahl muss die Klasse geteilt werden?

Für alle Schulen gilt:

Das Prinzip der Verdünnung sieht vor, dass grundsätzlich alle Klassen in zwei Teile geteilt werden müssen. Wenn allerdings die maximale Gesamtschüler(innen)zahl von 18 in einer Klasse nicht überschritten wird und die bestehenden Hygienebestimmungen eingehalten werden können, kann von einer Teilung abgesehen werden.

Das Prinzip des Schichtsystems gilt auch für diese Fälle, sodass auch an diesen Schulen nur an einigen Tagen pro Woche lehrplangebundener Unterricht (mit Anwesenheitspflicht) stattfindet. An den übrigen Tagen gibt es bei Bedarf ein Betreuungsangebot, es findet aber kein Unterricht statt.

Wie kann der Schichtbetrieb organisiert werden? Gibt es Vorgaben für ein einheitliches Modell oder sind die Schulen in dieser Entscheidung frei?

Für alle Schulen gilt:

Das Prinzip der Verdünnung sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden.

Wie die Teilung durchgeführt wird, ist jeder Schule freigestellt. Die beiden Gruppen sollen im Rahmen eines Schichtsystems unterrichtet werden. Dabei können die jeweiligen Gruppen in mehrtägigen Blöcken oder täglich abwechselnd unterrichtet werden.

In der Sekundarstufe II ist grundsätzlich auch ein wochenweiser Wechsel möglich. Empfehlenswert ist ein wochenweiser Wechsel bei allen Schulen, wo Schülerinnen und Schüler das Internat besuchen.

Die Bildungsdirektion empfiehlt in jedem Fall eine Absprache mit den anderen Schulen am Standort, um die Organisation für die Erziehungsberechtigten bei mehreren Kindern oder auch die Schülertransporte zu erleichtern.

Bei Geschwisterkindern an Ihrem Standort ist die Einteilung so zu organisieren, dass ein gemeinsamer Schulbesuch sichergestellt ist. Auf Rückfrage der Eltern aufgrund unterschiedlicher Einteilung an verschiedenen Standorten sollte mit den Schulleitungen der anderen Schulen versucht werden, eine abgestimmte Einteilung zu erreichen. Für die Klärung von Einzelfällen ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulaufsicht.

Wann findet an den berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs, Sonderformen nach SchUG-BKV der Präsenzunterricht der abschließenden Klassen statt?

Für Sekundarstufe II gilt:

An diesen Schulen hat ab 05.05.2020 bis zum Ende des Unterrichtsjahres lehrplanmäßiger Präsenzunterricht stattzufinden.

Das Ende des Unterrichtsjahres hat die Bildungsdirektion mit Verordnung noch vor 16.03. festgelegt. Dieses Datum für ist für Ihre Schule nach wie vor gültig.

Wie darf die für den Haupttermin 2019/20 gemäß § 8 Abs. 5 der 167. Verordnung geplante Verlängerung der Dauer der schriftlichen Klausurarbeiten um 60 Minuten verwendet werden?

Für Sekundarstufe II gilt:

Die zusätzliche Arbeitszeit dient vor allem dazu, um die mit der Corona Krise einhergehenden Herausforderungen (insbesondere im Hinblick auf eventuelle Störungen/Beeinträchtigungen durch das Einhalten der Hygienemaßnahmen - beispielsweise das regelmäßige Lüften) besser bewältigen zu können. Da die räumlichen Gegebenheiten von Schule zu Schule sehr unterschiedlich sind, obliegt es insbesondere im Prüfungsgebiet „lebende Fremdsprachen“ der Schulleitung zu entscheiden, wie die zusätzliche Arbeitszeit zu verteilen ist.

Vom BMBWF wird folgende Aufteilung empfohlen:

- AHS: Leseverstehen 20 Minuten länger, Sprachverwendung im Kontext 10 Minuten länger, Schreiben 30 Minuten länger
- BHS: Leseverstehen 20 Minuten länger, Schreiben 40 Minuten länger

LEISTUNGSBEURTEILUNG

Welche Formen der Leistungsfeststellung sind noch möglich?

(Update 20.05.)

Für die bevorstehende Leistungsbeurteilung sind alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen heranzuziehen.

Die im Rahmen des Distance-Learning erbrachten Leistungen fließen in die Mitarbeitsnote ein.

Schularbeiten dürfen nicht mehr stattfinden. Tests und Diktate sind als punktuelle schriftliche Leistungsfeststellungen weiterhin zulässig.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenüber dem derzeitigen Leistungsstand noch verbessern möchten, haben die Möglichkeit, eine sogenannte „Wunschprüfung“ gemäß § 5 Abs 2 LBVO abzulegen.

Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachten Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist, wird für das laufende Schuljahr/Semester außer Kraft gesetzt.

Wann dürfen Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse aufsteigen?

(Update 20.05.)

Schülerinnen und Schüler dürfen mit einem (1) Nicht genügend in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen. Eine Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 25 Abs 2 SchUG ist nicht erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob die Schülerin bzw der Schüler bereits im Vorjahr nur mit der Berechtigung gem. § 25 Abs. 2 SchUG („Aufstiegsklausel“) in die nächste Schulstufe aufgestiegen ist.

Schülerinnen und Schüler, die mehrere Nicht genügend aufweisen, sind nur dann zum Aufsteigen berechtigt, wenn die Klassenkonferenz einem entsprechenden Vermerk zustimmt.

Somit ist, anders als anfänglich kommuniziert, in allen Schultypen ein Wiederholen der Schulstufe möglich, wenn die Klassenkonferenz keine Zustimmung zum Aufsteigen gibt.

BETREUUNG

Muss für alle Kinder eine Betreuung stattfinden (auch für jene, die an jenem Tag keinen Präsenzunterricht haben)?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Ja. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Erziehungsberechtigten, muss für alle, die einen entsprechenden Bedarf anmelden, auch Betreuung angeboten werden. Es obliegt nicht dem einzelnen Schulstandort über die Notwendigkeit zu entscheiden.

Was mache ich, wenn nicht ausreichend Personal für die Betreuung vorhanden ist?

Für alle Schulen gilt:

Es ist bei der Planung möglichst auf die vorhandenen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Sollte es nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten zu Personalengpässen kommen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit der bzw. dem zuständigen SQM. In der Bildungsdirektion sind wir um Unterstützungsmöglichkeiten sehr bemüht.

Steht an ganztägig geführten Standorten eine Nachmittagsbetreuung zur Verfügung?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Diese Standorte müssen – wie bereits in den vergangenen Wochen – entsprechend der üblichen Öffnungszeiten offen halten. Für die Planungen der NABE ist mit dem Schulerhalter Kontakt aufzunehmen, damit die Betreuung im Bedarfsfall sichergestellt werden kann. Die Gruppengrößen orientieren sich an den Bestimmungen des Hygienehandbuchs.

Die verschränkte Form der Ganztagschule wird bis zum Ende des Unterrichtsjahres getrennt fortgeführt.

Für allgemein bildende Pflichtschulen gilt:

Wenn an Tagen mit schulischer Nachmittagsbetreuung Nachmittagsunterricht entfällt, werden diese Stunden in Betreuungsstunden umgewandelt. Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse haben mittags (ca. 12 bzw. 14 Uhr) Unterrichtsende, die für die NABE angemeldet werden jedoch in dieser Zeit von den Pädagoginnen und Pädagogen betreut.

Die Lernzeiten als Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung bleiben ebenfalls bestehen.

Es kommt an GTS grundsätzlich zu keiner Ausweitung des Freizeitteils aufgrund der Unterrichtsverkürzung.

HYGIENEVORGABEN

Welche rechtliche Grundlage gibt es, einen Mund-Nasenschutz zu tragen?

(Update 20.05.)

Gemäß § 5 Abs. 1 iVm Anlage B C-SchVO vom 13. Mai 2020 ist für die Einhaltung der Atemhygiene für den Mund- und Nasenbereich eine abdeckende mechanische Schutzvorrichtung im Schulgebäude (mit Ausnahme der Unterrichtszeit) vorgesehen.

Das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske oder einer geeigneten Alternative ist damit grundsätzlich verpflichtend.

Im Freien ist es, anders als im Schulgebäude grundsätzlich nicht erforderlich, einen Nasen-Mundschutz zu tragen, sofern die Abstände eingehalten werden können.

Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Mund-Nasenschutz zu tragen?

(Update 20.05.)

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine solche Verpflichtung entfallen.

Bis auf Weiteres ist davon auszugehen, dass hierfür ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Das BMBWF wird hierzu noch eine gesonderte Information ausarbeiten.

Wie gehe ich als Schulleiterin bzw Schulleiter vor, wenn das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verweigert wird?

(Update 20.05.)

Zunächst gilt es abzuklären, ob das Tragen tatsächlich verweigert wird oder ob gesundheitliche Gründe dem Tragen entgegenstehen.

Im Fall der Verweigerung gilt Folgendes: Aufgrund der rechtlichen Grundlage (C-SchVO) zählt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu den Schulpflichten. Es können daher bei Missachtung dieser Pflicht die entsprechenden Erziehungsmittel angewendet werden.

Müssen Kinder in der Volksschule einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Für Primarstufe gilt:

Wie an allen anderen Schulen gilt auch an Volksschulen für alle Personen im Schulgebäude:

Wenn sich Personen durch das Schulgebäude bewegen, müssen sie einen MNS tragen. In der Klasse gilt bei Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes keine Verpflichtung dazu.

Dürfen Lehrerinnen und Lehrer bzw **Schülerinnen und Schüler anstelle eines Mund-Nasen Schutzes auch Gesichtsvisiere verwenden?**

(Update 20.05.)

Für alle Schulen gilt:

Nach Rücksprache mit dem Ministerium ist die Verwendung von Gesichtsvisieren anstelle eines Mund-Nasen Schutzes möglich. Beide Instrumente stellen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung im Sinne den Vorgaben des Gesundheitsministeriums dar.

Die Anschaffung eines Gesichtsvisieres wird jedoch nicht vom Dienstgeber getragen, sondern muss auf eigene Kosten erfolgen.